



INFOMAIL

Berliner Politik aus Sicht Ihres Wahlkreisabgeordneten in Karlsruhe-Land

Freitag, 8. Mai 2020

Band 14, Ausgabe 6

Themen

- **CORONA**
- **Bundeswehr**
- **Ehrenamt**
- **Infektionsschutzgesetz**

„Der Lockdown war anfangs angemessen, aber jetzt muss er schnell gelockert werden. Wir brauchen wieder ein normales Leben wie die Luft zum Atmen. Chöre müssen wieder singen, Fußballer auf den Platz, Kindergärten und Gaststätten öffnen.“

In dieser Ausgabe:

- Bundeswehr im Mittelmeer 2
- Teilweise Aufhebung des Sportverbotes 2
- Netzwerkdurchsetzungsgesetz 3
- Stärkung des kommunalen Ehrenamtes 3
- Entwurf eines 2. Infektionsschutzgesetzes 4

Die Bürger erwarten klare Beschlüsse und Perspektiven für den Weg aus der derzeitigen Krise zurück zu einem normalen Leben ohne Coronabegründete Freiheitseinschränkungen. Uns als Abgeordneten kommt in dieser Situation des Abwägens zwischen Eigenverantwortung und Freiheit gegenüber Fremdverantwortung und staatlichem Zwang in Bund, Ländern und Gemeinden eine hohe Verantwortung zu. Wir brauchen daher offene und ehrliche parlamentarische Debatten sowohl über die Akzeptanz und die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen. Diese Woche haben wir einige Gesetze auf den Weg gebracht:

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht werden Veranstalter von Freizeitveranstaltungen dazu berechtigt, den Inhabern von Eintrittskarten anstelle der Erstattung des Eintrittspreises einen **Gutschein** zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für Freizeiteinrichtungen, die aufgrund der CO-

CORONA

VID-19-Pandemie zeitweise schließen mussten. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn die Annahme des Gutscheins aufgrund persönlicher Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst wird.

Wir haben darüber hinaus eine zeitlich begrenzte Anpassung der **Elterngeldes** während der Corona-Krise beschlossen. Ziel ist eine verlässliche Unterstützung der betroffenen Familien. Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus verschieben können. Zudem verlieren Eltern ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Der notwendige gemeinsame Arbeitsumfang wird dazu temporär ausgesetzt. Zeiten mit einem krisenbedingten verringerten Einkommen beispielsweise aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit sollen das

Elterngeld nicht reduzieren und haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

Pandemiebedingt haben wir auch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) geändert. Es wird eine Verlängerung der maximalen Obergrenze für befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft um 6 Monate vorgenommen, mit einer Verlängerungsoption für weitere 6 Monate. Damit soll vermieden werden, dass die maximale Grenze bei befristeten Verträgen erreicht wird, obwohl aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen keine wissenschaftliche Qualifikation stattfinden kann. Studenten und BAföG-Empfänger sollen keine Nachteile erfahren, wenn sie ihre Ausbildung nicht fortsetzen können und bei der Bewältigung der Pandemie in systemrelevanten Bereichen helfen. Diese zusätzlichen Einkünfte werden nicht auf das BAföG angerechnet. Beide Gesetzesänderungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Bundeswehr im Mittelmeer

Mit der Zustimmung des Bundestages zur neuen EU-Mittelmeeroperation ENAVFOR-MED IRINI am Donnerstag wird die Bundeswehr sich aktiv an der Überwachung des Waffenembargos gegen Libyen beteiligen.

Die Europäische Union übernimmt diese wichtige Aufgabe auf Basis einer gültigen UN-Resolution und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des ebenfalls vom UN-Sicherheitsrat indosierten Ergebnisses der Berliner Libyen-Konferenz im Januar dieses Jahres. Ziel ist es, Embargobrecher aufzu-



spüren und daran zu hindern, ihre todbringende Fracht nach Libyen zu liefern.

Wenn es auch aufgrund internationaler Einschränkungen nicht in jedem Fall möglich sein wird, Schiffe und Flugzeuge endgültig zu stoppen, entsteht durch die Mission IRINI ein umfassendes Lagebild und damit Transparenz und politischer Rechtfertigungsdruck für die Nationen, die zwar das Schlussdokument der Berliner Libyen-Konferenz unterzeichnet haben, sich aber heute nicht mehr daran halten.



Obwohl sich der Einsatz auf das Seegebiet konzentriert, werden durch satellitengestützte Aufklärung jedoch auch Luftbewegungen und Waffenlieferungen über Land verfolgt. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht nur Waffenlieferungen an die Regierung in Tripolis gebrandmarkt werden, sondern auch solche an die Aufständischen, die überwiegend aus der Luft und über Land mit Waffen versorgt werden. Deshalb ist das Mandat sinnvoll und ein wichtiger Baustein für eine Friedenslösung in Libyen.

Teilweise Aufhebung des Sportverbotes

Bei der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder wurde beschlossen, dass der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel und unter Einhaltung von Hygienevorschriften wieder erlaubt ist. Ferner soll die Fußball-Bundesliga mit so genannten „Geisterspielen“ bald wieder starten.

Die Beschlüsse sind erste Schritte für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes in Deutschland. Die vorsichtige Öffnung dürfte dennoch Sporttreibende und Zuschauer wie auch Vereine und Ehrenamtliche gleichermaßen freuen und den erheblichen Druck der Bevölkerung auf die Rückkehr ins Normalleben abmildern. Die zuständi-

gen Bundesländer sollten jedoch alsbald weitere Lockerungen bei Fitnessstudios, Innensportarten, Mannschaftssportarten und Schwimmbädern sowie beim Wettkampfbetrieb einleiten.

Nach Vorgabe der Landessportminister werden in der ersten Phase zunächst Angebote im Freizeit- und Breitensport unter freiem Himmel wieder ermöglicht. Dabei sind bestimmte Sicherheits- und Hygienevorschriften einzuhalten. Angesichts der mittlerweile entspannten Corona-Bedrohungslage in Deutschland sind die Lockerungen im Sport- und Freizeitbereich überfällig um allmählich zur Normalität zurückzukehren. Denn Sport und Bewegung stärken die Gesundheit und Abwehrkräfte der Menschen, fördern den sozialen Austausch

und fördern damit unser aller Wohlbefinden.

Auch mit Blick auf den Unterhaltungswert von sportlichen Darbietungen ist es zudem erfreulich, dass zumindest so genannte ‚Geisterspiele‘ der Fußball-Bundesliga wieder starten können, wenn das medizinische Konzept der Deutschen Fußball Liga (DFL) konsequent eingehalten wird.

Die bislang geltenden Einschränkungen führen bei vielen Mannschafts- und Individualsportarten zu massiven Verlusten bis hin zu existentiellen Problemen bei Vereinen. Neben der Prüfung schneller finanzieller Hilfen sind zügige Schritte in Richtung einer Öffnung wichtige Signale für den Breiten- und Spitzensport und die damit verbundenen Bürger.

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Der Schutz der Nutzer von Facebook, Twitter und Co. vor rechtswidrigen Inhalten soll weiter verbessert werden muss. Dieses Ziel setzen wir nun mit dem Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes um. Dazu gehören ein gut erreichbares und handhabbares Meldesystem ohne komplizierten ‚Klickweg‘, ein geregeltes Verfahren zur Wiedereinstellung zu Unrecht gelöschter oder gesperrter Inhalte und die effiziente Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegenüber den Plattformbetreibern.



Der Grundgedanke des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bleibt: Facebook, Twitter und Co. sind weiterhin für die Löschung rechtswidriger Inhalte auf ihren Plattformen verantwortlich. Im Verfahren werden wir uns einige Punkte natürlich noch genauer ansehen, so etwa den, ob die derzeitigen Löschfristen für die Netzwerke praxisgerecht, an manchen Stellen zu lang, an anderen zu kurz bemessen sind.

Trotz anfänglicher Bedenken bei der Schaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes hat sich

das Gesetz als wirksames Instrument zur Bekämpfung von Hasskriminalität, strafbaren Falschnachrichten und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken entpuppt. Es ermöglicht einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Nutzer vor rechtswidrigen Inhalten und der Freiheit jedes einzelnen, seine Meinung öffentlich zu äußern. Sorgen, dass es hier zu flächigem Overblocking kommen könnte, haben sich bislang nach unserer Kenntnis nicht bestätigt. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz mit seinen Meldepflichten für soziale Netzwerke ist deshalb eine Erfolgsgeschichte.

Stärkung des kommunalen Ehrenamtes

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat diese Woche die Verlängerung von Ausnahmeregelungen im SGB VI um zwei Jahre beschlossen, mit denen Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt bei vorzeitigem Rentenbezug nicht zu einer Rentenkürzung führen. Das ist zwar nicht die von uns angestrebte dauerhaft tragfähige Lösung. Es ist aber dennoch ein wichtiges Signal an die ehrenamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Kommunen, dass wir ihre Arbeit im Besonderen wertschätzen und das kommunale Ehrenamt nicht durch das Rentenrecht unattraktiv machen.



Wir begrüßen, dass die Verlängerung der Ausnahmeregelungen mit der Vereinbarung verbunden ist, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die in der jetzt gewonnenen Zeit eine dauerhaft tragfähige Lösung erarbeiten soll. Leider ist dies auch aufgrund der Arbeitsbelastung aus anderen sozialrechtlichen Vorhaben bislang nicht möglich gewesen. Erste interessante Überlegungen für eine dauerhaft tragfähige Lösung liegen auf dem Tisch. Wir sind zuversichtlich, dass wir nunmehr für die Kommunen und die ehrenamtlichen Amts- und Mandatsträger vor Ort eine gute Lösung finden werden.

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht, nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kom-

munale Ehrenbeamte und kommunale Mandatsträger, deren Aufwandsentschädigung beim Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur aufgrund einer Übergangsregelung bislang nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglichen Übergangszeit im September 2020 wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen. Dies hätte dann dazu geführt, dass Aufwandsentschädigungen eine Rentenkürzung bewirken, sobald sie den Freibetrag übersteigen. Damit würde manches kommunale Ehrenamt für Frührentner unattraktiv und es würde auf kommunaler Ebene immer schwieriger, Ämter zu besetzen.

AXEL E. FISCHER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030-227-73790
Fax: 030-227-76677
E-Mail: axel.fischer@bundestag.de

«Norbert Blüm hat gezeigt, dass Politik nicht den Charakter verdirbt, sondern ein guter Charakter Politik besser und menschlicher machen kann.»

(Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) in seiner Ansprache im Trauergottesdienst für den früheren CDU-Arbeits- und Sozialminister Norbert Blüm am Dienstag in Bonn.)

Entwurf eines 2. Infektionsschutzgesetzes

Die Bundesregierung hat am Mittwoch vergangener Woche unter Leitung von Bundeskanzlerin Angela Merkel den von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vorgelegten ‚Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite‘ beschlossen. Seitdem erreichen meine Kollegen und mich eine Flut von Briefen und E-Mails, in denen Bürger gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes protestieren, unter Verweis auf im Gesetzesentwurf enthaltene Regelungen für einen Immunitätsnachweise.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah vor, dass bei der Anordnung und Durchführung behördlich angeordneter Schutzmaßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen sei, ob und inwieweit eine Person, die ihre Immunität wissenschaftlich nachweisen kann, von den Maßnahmen ganz oder teilweise ausgenommen werden kann. Wichtig in diesem Zusammenhang wäre eine zweifelsfreie Feststellung einer Immunität, die ausschließt, dass eine Infektionskrankheit von der betroffenen Person übertragbar werden kann. Der Schutzzweck der behördlich angeordneten Maßnahme sollte dadurch nicht gefährdet werden.

Derzeit kann wissenschaftlich noch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ob durch vorhandene Antikörper (etwa wegen einer überstandenen Infektion) eine ausreichende Immunität vorhanden ist. Auch eine fehlende Ansteckungsfähigkeit aufgrund eines ausreichenden Impfschutzes kann derzeit nicht sichergestellt werden, da kein Impfstoff zur Verfügung steht.

Der Gesetzesentwurf sah außerdem eine Konkretisierung der bereits heute bestehenden Impfdokumentation (§ 22 Infektionsschutzgesetz) und eine Erweiterung dieser Dokumentation auf den Immunitätsstatus vor.

Da es derzeit noch offene Fragen bzgl. einer wissenschaftlich zweifelsfreien Feststellung der Immunität gibt, wurde noch vor dem Beschluss der Fraktionsgremien die Streichung der entsprechenden Regelungen aus dem Gesetzesentwurf vorgenommen.

Dennoch bleibt es die Aufgabe der Politik, die Verhältnismäßigkeit von behördlichen Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die Grundrechte einschränken und die Frage der Verhältnismäßigkeit aufwerfen – insbesondere, wenn in möglicherweise absehbarer Zeit die Immunität durch einen wissen-

schafftlich zweifelsfreien Antikörpertest oder eine durchgeführte Impfung festgestellt werden kann.

Wie man eine solche Immunität dann angemessen dokumentiert, wird ebenfalls zu diskutieren sein. Das betrifft auch Krankheiten, für die es bereits einen ausreichenden Impfschutz bzw. zweifelsfreie Test zum Nachweis der Immunität gibt (etwa Masern).

Dem Gesetzestext nach wäre es bei diesen Änderungen nicht um die Einführung einer Impfpflicht gegangen, sondern um eine nachvollziehbare und einheitliche Dokumentation und darauf basierend die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von behördlichen Maßnahmen. Allerdings wäre eine entsprechende Wirkung zu erwarten. gewesen.

Noch fehlt eine eingehende gesellschaftliche Debatte über Notwendigkeit und Umfang sinnvoller und mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vereinbarenden Schutzmaßnahmen insbesondere auch von Menschen in Risikogruppen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Angesicht des massiven öffentlichen Protestes jetzt den Deutschen Ethikrat um eine Stellungnahme gebeten hat.

